

Abg. Funkhänel: Ich kann auch dem Abg. Wigard nicht zugeben, daß §. 3 nicht in das vorliegende Gesetz gehörte. §. 3 enthält nichts weiter, als die Ausnahme von derjenigen Beschränkung des Bergregals, die in §. 1 gegeben worden ist. Soll diese Ausnahme nicht wegfallen, so muß sie ausgesprochen werden, entweder in diesem Gesetze oder in einem andern besondern Gesetze. Wollten wir sie nun auch in einem besondern Gesetze aussprechen, so würden wir wenigstens bei §. 1 einen schleppenden Zusatz beifügen müssen, daß man sich diesen gesetzlichen Ausspruch vorbehalte, oder wir würden wenigstens auf ein besonderes Gesetz hierüber hinweisen müssen; das vorliegende Gesetz würde an redactioneller Vollkommenheit dadurch gewiß nicht gewinnen. Was den Antrag des Abg. Rauch betrifft, so kann ich ihm auch nicht beistimmen. Ein solches Recht des Staates in Beziehung auf Steinsalzlager und Salzquellen, wie es in §. 3 festgestellt ist, steht durchaus nicht in nothwendigem Zusammenhange mit dem Salzmonopol. Wir haben, so viel ich weiß, zur Zeit keinen, oder doch keinen erheblichen Bergbau auf Steinsalz, sowie keine Salinen, keine Gewinnung von Salz aus Salzquellen, und gleichwohl haben wir das Salzmonopol. Wir könnten umgekehrt auch das Salzmonopol aufheben und könnten doch die Bestimmung in §. 3 aufrecht erhalten. Insofern kann ich nicht zugeben, daß ein wesentlicher Zusammenhang bestehe zwischen dem, was §. 3 bestimmt und dem Salzhandelsrechte des Staates. Wenn der Abg. Dammann in materieller Beziehung sich gegen §. 3 ausgesprochen hat, und zwar aus dem Gesichtspunkte der Freiheit, so fürchte ich, daß er hier die Freiheit auf eine Weise auffaßt, die nicht eben die heilsamste sein möchte; es könnte diese Freiheit eintretenden Falles zur Tyrannei des Grundbesizes, der Besitzer von Salzquellen u. s. w. führen, die dem ganzen Volke nachtheilig wäre; denn wenn nicht §. 3 angenommen würde, so könnte, wenn man Steinsalzlager oder Salzquellen in Sachsen auffinden sollte, der Besitzer des Grundes und Bodens, der vielleicht sich nicht dazu entschließen will, diesen Reichthum der Natur selbst auszubeuten, es auch jedem Andern wehren, dies zu thun, und auch der Staat könnte dann diesen nationalöconomischen Schatz nicht benutzen. Eine solche Freiheit wünsche ich nicht, ich wünsche die Freiheit der Benutzung dessen, was die Natur bietet, und deshalb bin ich für §. 3.

Abg. Dammann: Ich muß mich entweder nicht ganz deutlich ausgesprochen haben, oder der Abgeordnete, der so eben gesprochen hat, hat mich falsch verstanden. Ich will nicht eine unbedingte Freiheit, Gott bewahre; ich will eine freie Gebahrung mit denjenigen Schätzen, die der Eigenthümer in dem ihm zugehörenden Grundbesitze unter der Erde hat. Ich will keinen Eingriff des Staates in diese Rechte; ich will eben zur Beseitigung des lästigen Salzmonopols eine Freigebung der Auffuchung von Salzquellen und derartigen Salzschätzen, wie sie in §. 3 angedeutet sind. Wollen Sie nun das in Interesse des Staates und im Interesse des Ein-

zelnen, so kann es nur für uns angenehm sein, wenn wir uns des lästigen Monopols, wenn wir uns dieser Abhängigkeit von andern Staaten auf jede Weise zu erwehren suchen. Ich bleibe nochmals dabei stehen, es muß im Interesse des Staates liegen, alles Mögliche aufzubieten, um Salzquellen aufzufinden, die Sachsen in dieser Beziehung selbstständig machen dürften. Ich muß also dem, was Abg. Funkhänel so eben gesagt hat, unbedingt widersprechen. Das ist dasjenige, was ich noch zu erwähnen gehabt habe.

Abg. Funkhänel: Ich bitte ums Wort; ich habe freilich schon zweimal gesprochen.

Präsident Cuno: Will die Kammer gestatten, daß dem Abg. Funkhänel noch einmal ausnahmsweise das Wort gegeben werde? — Einstimmig Ja.

Abg. Funkhänel: Ich muß dem Sprecher vor mir einhalten, daß nicht jeder Besitzer eines Grundstücks, worauf sich etwa ein Steinsalzlager oder eine Salzquelle finden könnte, befähigt ist, diese Schätze, die ihm die Natur darbietet, selbst auszubeuten. Es gehören dazu theils pecuniäre Mittel, theils gehört auch technisch-wissenschaftliche Befähigung dazu; wenn diese der Eigenthümer besitzt, so wird der Staat ihm zunächst die Concession zur Ausbeutung der Salzsteinlager geben; besitzt er sie nicht und wir hätten nicht die Bestimmungen in §. 3, so würde offenbar der freien Benutzung der Naturschätze Eintrag geschehen. In dieser Beziehung kann ich mich durch die Bemerkungen des vorigen Sprechers denn doch nicht widerlegt erachten.

Abg. Harfort: Ich gehöre auch zu den Gegnern des Salzmonopolprinzips und wünsche sehr, daß es aufgehoben werden möchte, damit nicht die Anomalie besteht, daß eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse für Hoch und Niedrig, für Reich und Arm als Monopol behandelt und als solches mit Abgaben beschwert werde. Bei dem jetzigen Zustande unserer Finanzen wird aber wohl kaum die Möglichkeit sein können, es sofort aufzuheben, mithin auch die Benutzung der Salzquellen oder Lager freigegeben zu können; demungeachtet wünsche ich, daß mindestens irgend eine Andeutung im Gesetze gegeben werden möchte, daß es nicht die Absicht ist, das ausschließliche Recht des Staates auf das Salz für alle Zeiten zu verewigen. Deshalb habe ich den Antrag des Abg. Rauch unterstützt und werde auch dafür stimmen, es wird dadurch der Aufhebung des Salzmonopols nicht vorgegriffen, sondern nur angedeutet, daß man es nicht als ein perpetuelles betrachtet wissen will.

Abg. Heisterbergk: Ich bin allerdings auch kein Freund vom Salzmonopol, glaube aber, daß es eine Wohlthat für das Land gewesen ist. Ohne das Salzmonopol würde das Land das Salz nicht zu dem Preise bezogen haben, wie zeither. Es steht der Preis fest, zu welchem uns Preußen das Salz verkauft, und Sachsen bezieht es billiger, als die preussischen Unterthanen. Würde das Monopol fallen, so